

Widerstreitende Temporalitäten: Recht in Zeiten des Risikos

Conflicting Temporalities: Law in Times of Risk

Sven Opitz

Abstract:

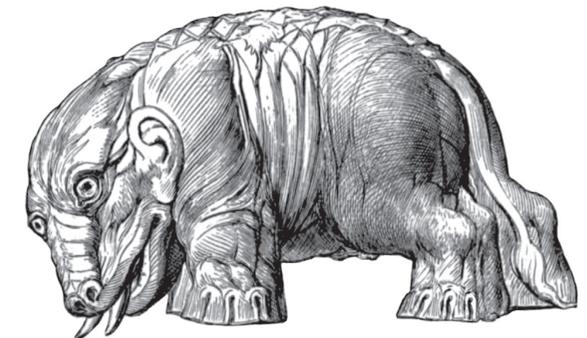
Drawing on Niklas Luhmann's systems theory, this article approaches the legal exception through an analysis of conflicting temporalities. According to Luhmann, each subsystem of society possesses a specific mode of relating to past and future events. Law has a specific temporality that is characterized by its orientation to the past: it deals with deeds done in light of laws already set in place. Luhmann suggests that considerations of future risks are at odds with the temporality of law. Following this idea, it will be argued that future orientated measures such as preventive detention and the doctrine of preemptive warfare introduce the legal exception into law itself. Both cases exhibit different rationalities of relating to an uncertain, potentially threatening futures that collide with law's proper temporality. Whereas preventive detention relies on the 19th century idea of the probable crime as incorporated into a 'dangerous individual', the preemptive strike thrives on the post-probabilistic anticipation of the unexpected. Both measures indicate the erosion of law's capacity to sustain an indifferent attitude towards the future. Consequently, both measures thwart law's retroactivity, albeit in different ways. They articulate a counter-legal temporality within law – and thereby disrupt the legal system.

Opitz, Sven, Dr. des.: wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrbereich für soziologische Theorie an der Uni Hamburg (Postdoc). Gegenwärtig forscht er zu Schnittstellen von Sicherheit und Recht, mit Schwerpunkt auf Fragen der Zeitlichkeit und Territorialität. In seinem demnächst erscheinenden Buch liefert er eine dekonstruktive Lektüre von Luhmanns Rechtstheorie: „An der Grenze des Rechts: Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit“ (Velbrück 2012). Er ist Mitglied der Sektion Rechtssoziologie der DGS und seit 2008 Mitherausgeber des internationalen Zeitschrift „Foucault Studies“ (peer reviewed).

E-Mail: sven.opitz@wiso.uni-hamburg.de Unangemeldet | 85.178.18.244
Heruntergeladen am | 25.10.13 10:20

Keywords, dt.: Ausnahme, Risiko, Temporalität, Sicherungsverwahrung, Preemption

Keywords, engl.: exception, risk, temporality, preventive detention, preemption



Exzeptionelle Zeiten: Recht und Risiko

„An was können Sie sich denn am besten erinnern?“ wagte Alice zu fragen.
„Oh, an Dinge, die übernächste Woche geschahen“, erwiderte die Königin sorglos.
„Nimm zum Beispiel“, fuhr sie fort [...], „den königlichen Boten. Er sitzt gerade im Gefängnis eine Strafe ab; und die Verhandlung fängt nicht vor nächstem Mittwoch an; und natürlich kommt die Tat zuletzt.“
„Angenommen, er begeht die Tat nie?“ sprach Alice.
„Das wäre umso besser, nicht wahr?“ sprach die Königin [...].

Lewis Carroll, *Durch den Spiegel und was Alice dort fand*

Wie so oft in Lewis Carrolls Alice-Romanen tritt in dieser Passage eine grundlegend verkehrte Welt hervor: Die Zukunft wird erinnert, die Gerichtsverhandlung findet im Anschluss an die Strafe statt, und der Gesetzesverstoß bildet den imaginären Endpunkt der quasi-juridischen Ereignissequenz (Carroll 2002, 224ff.). Angesichts einer derartigen Inversion der normalen juristischen Prozedur könnte man in der Passage – einer Konjunktur in der aktuellen Rechtstheorie folgend (Agamben 2004; Gross 2006; Honig 2009) – durchaus das Bild einer souveränen Ausnahme erkennen. Schließlich wird die Macht, das Recht in seinem ordentlichen Gang zu suspendieren, als ein königliches Vorrecht präsentiert. Im Mittelpunkt der Szene stünde demnach eine hoheitliche Prärogative, die aufgrund der von ihr hervorgerufenen temporalen Verwicklungen nur mehr als absurde Farce erscheint.

Im Folgenden soll die in der Passage hervorstechende „verrückte“ Zeitlichkeit jedoch gerade nicht der Souveränitätsfunktion untergeordnet werden. Das Ziel ist es vielmehr, analytisch direkt am Problem der Temporalität anzusetzen. Für ein solches Unterfangen muss man allerdings das theoretische Register wechseln: weg von einer Theorie politisch-rechtlicher Entscheidungsgewalt hin zu einer Sozialtheorie zeitlicher Ordnungen (vgl. Adam 2004, 36ff. sowie 64ff.). In dieser Hinsicht bietet Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme ein interessantes konzeptuelles Angebot. Für Luhmann zeichnen sich soziale Systeme nämlich durch eine ihnen eigene Zeit aus: Jedes System bezieht sich in einer ihm eigenen Art und Weise auf Vergangenheit und Zukunft, jedes System favorisiert in ganz eigener Weise Kontinuität oder Diskontinuität und jedes System operiert dabei in

einer ihm eigenen Geschwindigkeit (Luhmann 1976; 1996). Luhmann spricht dann auch von einer Eigenzeit, in der sich Systeme von ihrer Umwelt unterscheiden (vgl. Nassehi 2008, 196). Aus einer solchen Perspektive umschreibt die Szene zwischen Alice und der Königin eine fundamentale Störung der Eigenzeit des Rechts. Die Störung ergibt sich daraus, dass es als „umso besser“ erachtet wird, wenn bestimmte Taten nie geschehen. In dieser Form tritt eine präventive Moral der voraus-eilenden Bestrafung gegen die nachträgliche Feststellung einer Schuld an und pervertiert den Gang der Dinge grundlegend. Es wird eine Logik des antizipierenden Handelns in Anschlag gebracht und gemeinsam mit Alice kommt auch die tatrechtliche Logik durcheinander.

Zugegeben, bei Luhmann geraten Zeitlichkeiten relativ selten in Konflikt miteinander. Systeme mögen sich gegenseitig mitunter irritieren, aber von einem agonalen Verhältnis zwischen ihren jeweiligen temporalen Dynamiken hört man selten. Eine Ausnahme bildet in dieser Hinsicht allerdings Luhmanns Risikosoziologie. In ihr finden sich, wenn auch nur punktuell, Ansätze zu einer Soziologie widerstreitender Zeitlichkeiten (Luhmann 2005, 126ff.). Dabei diagnostiziert Luhmann insbesondere eine Kluft zwischen der Temporalität des Rechts und derjenigen des Risikos: Wo die Risikokommunikation den zukünftigen Schaden zum Bezugspunkt wählt, da urteilt das Recht über vergangene Ereignisse. Wo im Licht der Ungewissheit schnelle Anpassungen an unerwartete Ereignisse gefragt sind, da beharrt das Recht auf dem Gesetzeswortlaut. Und wo im Umgang mit abzuwendenden Gefahren Inkonsistenzen auszuhalten sind, da erklärt das Recht konsistentes Entscheiden zum Inbegriff von Gerechtigkeit. Ein Recht, das sich dennoch an der Normierung von Risiken und Gefahren versucht, müsste Luhmann zufolge schon „eine nicht-normative Einstellung zu Überraschungen“ (Luhmann 2005, 139) einnehmen. Aber wie hat man sich so etwas vorzustellen? Gibt es benennbare Fälle, die diese alles in allem rätselhafte Formulierung erhellen? Oder endet ein nicht-normativ auf Überraschungen eingestelltes Recht zwangsläufig in einer juristischen Farce, die nur eines Wunderlandes würdig wäre? Kurzum: Wäre ein solches Recht überhaupt noch Recht?

Um diese Fragen zu behandeln, muss man Luhmanns theoretische Intuition noch ein wenig zuspitzen. Nicht nur der prinzipielle Widerstreit zwischen der Temporalität des Risikos und des Rechts ist von Interesse. Vielmehr gilt es, jene Dynamiken zu erfassen, in denen sich das Recht für die von ihm konstitutiv ausgeschlossenen Zeitbezüge öffnet: In welcher Form gibt das Recht einer Temporalität statt, die seiner Eigenzeit zuwider läuft und die es damit zu zerstören droht? Um diese Frage zu behandeln, sollen in exemplarischer Weise zwei unterschiedliche Rationalitäten des Risi-

kos analysiert werden. In einem ersten Schritt tritt der „gefährliche Mensch“ in den Mittelpunkt der Untersuchung – ein Mensch, von dem man seit dem späten 19. Jahrhundert annimmt, dass er die Wahrscheinlichkeit des Verbrechens in sich trägt und der bis heute in dem Institut der Sicherungsverwahrung fortlebt (vgl. etwa Krauth 2008). In einem darauf folgenden, zweiten Schritt sollen die Konturen einer Form des Zukunftsbezugs nachgezeichnet werden, welche die Bindung an die Wahrscheinlichkeit gezielt aufkündigt. Seit rund einer Dekade wird im Hinblick auf Risiken wie Terrorattentate, Naturkatastrophen oder Finanzkrisen der Imperativ formuliert, dass man das unerwartbare, extrem unwahrscheinliche und potenziell katastrophale Ereignis dennoch zu erwarten habe (vgl. Opitz/Tellmann 2010). Die derart paradoxe Übung der „Prä-Mediation“ (Grusin 2010) einer radikal ungewissen Zukunft soll dabei helfen, sich in die Aktualisierung dieser Zukunft aktiv einzuschalten. Paradigmatisch entspricht diesem Unternehmen die Strategie der *Preemption*, welche im Jahr 2002 von den USA formuliert und im anschließenden Irak-Krieg gegen das geltende Völkerrechtsverständnis in Stellung gebracht wurde.

Sowohl die Figur des gefährlichen Menschen als auch die Strategie der *Preemption* verweisen somit auf Risikokalküle, welche die temporalen Strukturen des Rechts herausfordern. Das Ziel der folgenden Ausführungen besteht darin zu zeigen, wie beide Formen des Zukunftsbezugs in unterschiedlicher Weise mit der Eigenzeit des Rechts kollidieren und das Recht punktuell gegen sich selbst wenden. Es gilt also darzulegen, inwiefern sich das Recht in ein „Gegen-Recht“ (Ericson 2007, 24ff.) zu verwandeln droht, wenn es beginnt, in der Zeit des Risikos zu operieren.

Jenseits von Schuld und Strafe: Das Risiko des gefährlichen Menschen

In seiner Wissensgeschichte der „Zähmung des Zufalls“ hat Ian Hacking vorgeführt, dass die moderne Rationalität des Risikos an die Entwicklung der Probabilistik und der Statistik gebunden ist (Hacking 2009). Auf der Grundlage einer statistischen Datenbasis beginnt man ab dem späten 18. Jahrhundert die Eintrittswahrscheinlichkeit von Ereignissen zu berechnen. Man tritt also durch die Hochrechnung vergangener Ereignisse in ein prognostisches Verhältnis zur Zukunft (vgl.

Koselleck 2003, 203ff.). Insbesondere die Entdeckungen der Normalverteilung und des Gesetzes der großen Zahl führen dabei zu einem genuin anti-juridischen Kalkül. Das probabilistische Wissen lehrt nämlich, dass Ereignisse unabhängig von den individuellen Intentionen mit einer bestimmten Regelmäßigkeit eintreten. Man muss sich deshalb eher mit ihnen arrangieren, statt sie einer Person nachträglich als rechtes oder unrechtes Verhalten zuzurechnen. Das probabilistische Kalkül birgt in diesem Sinne einen Trend zur Entjuridifizierung von Verhaltensweisen (vgl. Ewald 1990).

Dieser Widerstreit zwischen der Rationalität des Rechts und der Rationalität des Risikos wurde im 19. Jahrhundert an der Auseinandersetzung um den Arbeitsunfall virulent (Ewald 1993, 280ff.). Während das Recht auf die Verantwortung einer Person für eine Tat abstellt, die den Unfall verursacht, will man nun von einer solchen Zuschreibung absehen. Arbeitsunfälle passieren schlichtweg mit einer bestimmten Häufung; deshalb wäre es falsch, sie durch die Zuweisung eines individuellen Verschuldens rechtlich zu behandeln. Statt auf das Recht zu setzen, richtet man Versicherungen ein. Durch die Versicherung ist für den Schaden vorgesorgt, und man kann in der Zwischenzeit in Ruhe weiterarbeiten. Die Versicherung läuft dem liberalen Recht zuwider, weil sie eine Haftung ohne Verschulden begründet. Der Schadensersatz ist geregelt, ohne dass ein Individuum zur Rechenschaft gezogen würde. In seiner Genealogie der Versicherung zeigt François Ewald detailliert, wie sehr sich die liberalen Autoren im 19. Jahrhundert gegen ein solches Risikokalkül gewehrt haben (Ewald 1993, 229ff.). Das individuelle Verschulden, der freie Wille, das Prinzip der Verantwortung – alle konzeptuellen Eckpfeiler der liberalen Rechtsauffassung schienen plötzlich ihre tragende Bedeutung zu verlieren.

Der hier angelegte Konflikt mit der Logik des Rechts intensiviert sich allerdings noch, sobald das Risikokalkül seinen Weg aus dem Privatrecht ins Strafrecht findet. Dieser Transfer produziert Michel Foucault zufolge die Vorstellung eines monströsen Menschen, der die Wahrscheinlichkeit des Verbrechens in sich trägt (Foucault 2003a, 76ff.). Insbesondere die Kriminalanthropologie entwirft gegen Ende des 19. Jahrhunderts ein Individuum, das „durch sein bloßes Dasein eine Gefahr darstellt“ (Foucault 2003b, 590). Dabei ist es für das vorliegende Argument zweitrangig, ob die Anomalie des derart gefährlichen Menschen als biologisch präfiguriert oder sozial bedingt, als äußerlich am Körper ablesbar oder ins Innere der Psyche eingeschrieben begriffen wird (vgl. dazu Krasmann 2003, 15ff.; Becker 2002, 255ff.). Auch wenn diese Aspekte die Auseinandersetzung an der Schwelle zum 20. Jahrhundert maßgeblich bestimmen: Im Hinblick auf die Frage der Temporalität entschei-

dend ist der Umstand, dass mit der Figur des gefährlichen Menschen die Vorstellung von einer Persönlichkeit entsteht, in der ein Kriminalitätsrisiko angelegt ist. Dieses Risiko begründet eine individualisierte Logik der Prävention, die der Jurist Franz von Liszt in seiner erstmals 1882 erschienen Abhandlung *Der Zweckgedanke im Strafrecht* maßgeblich gegen die liberale Rechtslehre entwickelt hat (Liszt 1905). Gemäß der Logik der Individualprävention ist die Wahrscheinlichkeit des wiederholten Verbrechens entweder auf dem Weg der therapeutischen Behandlung oder durch Maßnahmen der Ausschließung zu minimieren. Die einschlägige Devise lautet: „Unschädlichmachung der Unverbesserlichen, Besserung der Besserungsfähigen“ (ebd., 173). Während die klassische Schuldstrafe alleine auf den „Gelegenheitsverbrecher“ anzuwenden ist, muss der „Gewohnheitsverbrecher“ aufgrund seines „antisozialen Kerns“ den unterschiedlichen Spielarten der „Schutzstrafe“ unterzogen werden. Das entsprechende Hilfsmittel zur Identifizierung dieser „gefährlichste[n] [...] sozialen Krankheitserscheinung“ liefert wiederum die quantitative Methodik: „Das Gewohnheitsverbrechertum findet seinen juristischen Ausdruck in den Ziffern der Rückfallsstatistik“ (ebd., 167).

Bereits an dieser Stelle zeichnet sich ab, wie der Zeitkonflikt zwischen der Temporalität des Rechts und des Risikos massive Turbulenzen im Recht erzeugt. Denn das Urteil über den gefährlichen Menschen wird nicht alleine im Hinblick auf einen abgeschlossenen Tatbestand gesprochen. Vielmehr gründet es sich auf eine zugleich psychiatrische wie kriminologische Expertise in Bezug auf persönliche Dispositionen (vgl. Garland 1985). Diese Expertise verknüpft das *Kriminell-Sein* so mit dem *Krank-Sein* und dem *Risikant-Sein*, dass sie sich zutraut, die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen Verbrechens anzugeben. In der gerichtlichen Entscheidung wird damit eine humanwissenschaftlich fabrizierte Prognose mit Rechtsfolgen versehen [1]. In gewisser Hinsicht befindet sich der gefährliche Mensch daher sowohl *jenseits der Strafe* als auch *jenseits der Schuld*. Er verlangt nach einer Sanktion, die keine Strafe im eigentlichen Sinn mehr ist, weil sie über die zu strafende Tat hinausgeht. Die Sanktion ist keine Strafe, die retrospektiv verhängt wird, sondern ein Schutzmechanismus zur Verteidigung der Gesellschaft vor dem, was in der Zukunft passieren könnte. Aus dem gleichen Grund trägt der gefährliche Mensch eine Verantwortung, die doch keine Schuld ist. Tatsächlich wird in seinem Fall nicht einfach gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Vielmehr befindet er sich jenseits von Schuld *und* Unschuld. Er wird immer schon schuld-äquivalent behandelt, ohne dass die ihn treffende Sanktion auf die Begleichung einer Schuld zielt. Insgesamt bildet der gefährliche Mensch damit die Kontrastfigur zum normalen Bürger. Obgleich auch dieser zum Täter werden

[1] Selbstverständlich kommt die Persönlichkeitsdiagnostik nicht nur in der Behandlung des gefährlichen Menschen zum Zuge, sondern findet seit dem späten 19. Jahrhundert ebenfalls in den Normalbetrieb des Rechts bei Fragen der Strafbemessung oder der Haftreduktion Eingang. Das individuelle Tun und das persönliche Sein werden also im modernen Strafrecht regelmäßig aufeinander bezogen. Entscheidend ist jedoch, dass in dem einen Fall an die Schuld für vergangene Taten angeknüpft wird – und im anderen Fall an die Gefährlichkeit im Hinblick auf potenzielle zukünftige Taten.

kann, wird ihm eine prinzipiell offene Zukunft zugestanden. Nichts disponiert ihn dazu, schon in der Gegenwart im Hinblick auf mögliche zukünftige Taten als schuld-äquivalent behandelt zu werden.

Die sich hier abzeichnende Verkehrung der rechtlichen Temporalität wird samt der von ihr hervorgerufenen Paradoxien sehr pointiert in einem weiteren literarischen Text reflektiert. Der folgende Ausschnitt entstammt der Kurzgeschichte *Minority Report* von Philipp K. Dick (2002, 404) aus dem Jahr 1956. Die Handlung dreht sich um die Polizeibehörde *Precrime*, wo man Personen auf der Basis von „präkognitiven“ Voraussagen schon heute für Verbrechen ergreift, die sie morgen begehen würden. Der Ausschnitt beginnt damit, dass John Anderton, der Leiter von *Precrime*, von seinem designierten Nachfolger, Ed Witwer, angesprochen wird:

„Mit Hilfe Ihrer Präkog-Mutanten und dank Ihrer Courage ist es Ihnen gelungen, das System der Post-Verbrechensbestrafung mit seinen Gefängnissen und Geldbußen endgültig abzuschaffen. Wir sind uns doch alle darüber im Klaren, dass Strafe nie ein sonderlich geeignetes Mittel zur Abschreckung war [...].“

„Was die strikte Einhaltung des Gesetzes angeht, haben Sie das grundlegende Hindernis bei der Umsetzung der Methodologie von Prä-Verbrechen [*Precrime*] vermutlich erkannt. Wir erfassen Individuen, die gegen keinerlei Gesetz verstoßen haben.“

„Was sie aber mit Sicherheit tun werden“, bekräftigte Witwer voller Überzeugung.

„Glücklicherweise *nicht* – wir schnappen sie uns nämlich, noch bevor sie ein Gewaltverbrechen begehen können. Also ist die Tat rein metaphysisch. Wir behaupten, sie sind schuldig. Sie behaupten ununterbrochen, sie seien unschuldig. Und in gewissem Sinne *sind* sie unschuldig.“

Diese Passage inszeniert in äußerster Präzision eine gegenrechtliche Sanktionspraxis, die zwischen tautologischer Selbstbestätigung und paradoxer Selbstwiderlegung oszilliert. Auf der einen Seite kann sich die Behörde *Precrime* in ihrem antizipierenden Handeln bestätigt sehen: Kein Verbrechen findet in der zukünftigen Gegenwart statt. Auf der anderen Seite steht genau dieser Umstand der Logik des liberalen Tatrechts entgegen. Schließlich droht dem Recht mit dem Verbrechen auch der Täter abhanden zu kommen, der für seine Tat juristisch zur Rechenschaft gezogen werden könnte. Die Prognose des Verbrechens transformiert den virtuellen Verbrecher somit in eine Unperson des Rechts. Dieser Nicht-Status ist dem Umstand geschuldet, dass hier eine Figur auftritt, die „ununterbrochen“ vor dem Recht sagen kann, was sie will, deren Wort jedoch nicht zählt – und das obwohl ihrer Aussage von Seiten der Polizei „in gewissem Sinne“ sogar ein Wahrheitswert zuge-

billigt wird. Denn dieses ununterbrochene Gerede verweist ja doch immer nur auf Nicht-Taten und auf eine Unschuld, die den Präventionsapparat von *Precrime* gar nicht interessieren.

Verteidigungsjurisdiktion der Gesellschaft: Zur Sicherungsverwahrung

Man könnte einwenden, dass das *Science Fiction* ist, also etwas, das mit der heutigen Rechtspraxis nicht viel zu tun hat. In dem Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung lässt sich jedoch durchaus sowohl das Fortleben der Figur des gefährlichen Menschen als auch eine spezifische Artikulation des in *Minority Report* behandelten Zeitkonflikts erkennen. Dabei erweist sich das Recht im Unterschied zur Literatur auf den ersten Blick als gemäßigter. Denn anders als in der Kurzgeschichte beruht die Anordnung der Sicherungsverwahrung auf einem Anlassdelikt. Das gilt schon für das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung“ aus dem Jahr 1933, dessen wesentliche Bestimmungen (nämlich § 20a und § 42e) auch nach dem Ende der NS-Herrschaft Teil des westdeutschen Strafgesetzbuches waren. Während die Sicherungsverwahrung insbesondere in den 1970er Jahren restriktiver geregelt wurde, fand eine entscheidende Lockerung der Bindung an das Anlassdelikt im Jahr 2004 statt. Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung erlaubte es, über die fortdauernde Einschließung auch nach dem ursprünglichen Urteil, also potenziell während der gesamten Haftzeit zu verfügen.

Diese nachträgliche Verwahrung hat nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer Entscheidung vom 13. Januar 2011 (*Haidn vs. Germany*, Nr. 6587/04) für menschenrechtswidrig erklärt. In die gleiche Richtung weist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09). Das erst am 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung“ hatte die Praxis der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung zwar bereits eingeschränkt. Gleichzeitig wird jedoch die Möglichkeit einer vorbehaltenen Anordnung gestärkt (vgl. Kinzig 2011). Sobald ein Vorbehalt im Strafurteil ausgesprochen wird, kann die Sicherungsverwahrung auch weiterhin zu einem späteren Zeitpunkt angeordnet werden – und zwar wenn die „Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, dass er infolge eines

Hangs zu erheblichen Straftaten [...] für die Allgemeinheit gefährlich ist“ (§ 66 1 Nr. 4 StGB). Zudem ist zu beachten, dass selbst nach dem Urteil des EGMR vom 17. Dezember 2009 (*M. vs. Germany*, Nr. 19359/04) die zeitlich unbegrenzte Verwahrung prinzipiell möglich bleibt, selbst wenn jeder Fall in regelmäßigen Abständen geprüft werden muss. Der EGMR hatte lediglich die rückwirkende Aufhebung der bis 1998 geltenden Höchstfrist von 10 Jahren in Fällen kritisiert, in denen die Anlasstat vor dem 31. Januar 1998 begangen wurde. In Bezug auf diese „Altfälle“ hat das BVerfG die Linie des EGMR bestätigt. Auch wenn das BVerfG darüber hinaus zu einer strikten Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei einer Überschreitung der Zehnjahresfrist anmahnt, sind „flexible, inhaltende Entscheidungen“ (Böllinger 2007, 75) weiterhin nicht ausgeschlossen. Prinzipiell eröffnet die Sicherungsverwahrung immer noch die Option einer „kontinuierlichen, potenziell endlosen“ (ebd.), d.h. „möglicherweise lebenslangen Verwahrung“ (Laue 2010, 148). Es gilt abzuwarten, inwieweit sich daran etwas mit einer erneuten Neuregelung des Gesetzes ändert, die das BVerfG bis 2013 gefordert hat.

Schon die Rekapitulation der komplizierten Rechtslage deutet darauf hin, dass die Sicherungsverwahrung eine für das sich normalerweise reaktiv einschaltende Tatrecht hoch problematische temporale Verkehrung vollzieht: die nachträgliche Feststellung einer Schuld durch ein Strafurteil wird durch die Feststellung einer der Person inhärente Gefährlichkeit im Hinblick auf zukünftige Taten supplementiert. Der Blick in eine Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. März 2010 demonstriert dabei, wie diese Verschiebung der Zeitbezüge den Diskurs des Rechts affiziert: „Die Feststellung des Sachverständigen und der Strafvollstreckungskammer, der Beschwerdeführer sei immer noch dieselbe, schwer gestörte dissoziale Persönlichkeit [...], ist nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer war und ist gefühllos, gewissenlos, rücksichtslos und egozentrisch. Er folgt seinen Bedürfnissen und Impulsen, ohne über die Folgen für andere, aber auch für ihn, in irgendeiner Weise nachzudenken. Deshalb ist er immer noch genauso gefährlich wie vor Beginn der jetzigen Freiheitsentziehung“ (Az 1 Ws 116/10, Absatz-Nr. 5). Die ursprüngliche Deliktstruktur figuriert hier als symptomatischer Aufhänger für eine umfassende Persönlichkeitsdiagnostik, die das Recht mit pädagogischen, psychiatrischen und moralischen Diskursen verwebt. In der Persönlichkeit des Delinquenten insistiert ein gefährliches Sein, das zwar einen Bezug zum Delikt unterhält, bei der Auslösung von Rechtsfolgen aber die Führung übernimmt.

Bereits in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2004 hat das BVerfG (2 BvR 2029/01) klar gesehen, dass eine solche Urteilspraxis über die Verhängung einer „schuldvergeltenden Strafe“ (Absatz-Nr. 134) hinausgeht. Die Persönlichkeitsdiagnostik bereite stattdessen den Boden für die Sanktion der „Maßregel“, für deren Verhängung „die in der Tat zutage tretende Gefährlichkeit [...] bestimmend“ ist (Absatz-Nr. 149). Auf diese Weise wandelt sich das ursprüngliche Urteil zur bloßen „Anlassverurteilung“ und „der Bezug zur Tat tritt zugunsten einer in die Zukunft gerichteten prognostischen Bewertung [...] in den Hintergrund“ (Absatz-Nr. 152). Die Verwahrung, so heißt es auch in dem jüngsten Urteil des BVerfG (2 BvR 2365/09), ziele nicht auf die „Vergeltung schuldhaft begangener Straftaten“, sondern verfolge rein „präventive Zwecke“ (Absatz-Nr. 101). Sie beruhe daher „stets nur auf einer Gefährlichkeitsprognose, nicht auf dem Beweis begangener Straftaten“ (ebd.). Deshalb lege sie dem Betroffenen im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit gleichsam ein „Sonderopfer“ (ebd.) auf. Insgesamt findet durch die temporale Struktur der Sicherungsverwahrung somit einer Reihe von kategorialen Verschiebungen statt: von der Tat zur *Gefährlichkeit*, von der Strafe zur *Maßregel*, von der Schuldvergeltung zur *Spezialprävention* bzw. zum *Opfer*. Bei allen diesen Verschiebungen handelt sich weder um einfache Doppelungen noch um einfache Gegenbegriffe. Vielmehr tritt jeweils ein gespenstisches Anderes an die Seite der klassischen Kategorien des liberalen Strafrechts, d.h. ein Anderes, das diese Kategorien heimsucht (vgl. Derrida 2004, 17ff.). Die Reihe der verschobenen Begriffe bildet ein Ensemble von *Supplements*, welche die liberalen Rechtsfiguren ergänzen, indem sie diese in ihrer Logik verkehren [2]. So setzt die Maßregel beispielsweise dort an, wo die Strafe endet – und pervertiert die Begründung der Strafe, weil sie sich nicht an einer vergangenen Handlung bemisst.

Dabei zeigt ein Blick in das Urteil des BVerfG vom 5. Februar 2004 (2 BvR 2029/01), dass diese innerrechtliche Supplementierung des Strafrechts durch sein Anderes selbst als eine argumentative Ressource im Rechtsfortgang eingesetzt werden kann. Schon damals hatte das Gericht darüber zu befinden, ob die gesetzliche Entfristung der Sicherungsverwahrung von 1998 auch auf Fälle anzuwenden ist, bei denen die Anlasstat dem Gesetzesbeschluss zeitlich vorausgeht. Das Gericht entschied, dass eine solche Praxis nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstoße. Tatsächlich hat das Gericht in seiner Argumentation nahegelegt, dass dieses Rechtsprinzip von Grundrechtsrang deshalb nicht greife, weil die Sicherungsverwahrung über die Grenze des normalen Strafrechts hinaustrete: Die rückwirkende Anwendung des Gesetzes galt dem Gericht als rechtmäßig, weil es bei

[2] Das *Supplement* „gesellt sich nur bei, um zu ersetzen“, schreibt Jacques Derrida (1983, 250).

der Sicherungsverwahrung weder um die rechtliche Feststellung einer Schuld noch um die rechtliche Verhängung einer Strafe geht. Das Gericht erkannte also nicht nur an, dass die rechtlich verkehrten Zeitbezüge die Sicherungsverwahrung aus dem Normalbetrieb des Rechts herausmanövrieren. Es sah darin sogar einen Grund, dass straf- und verfassungsrechtliche Grundsätze nicht länger anwendbar sind. Die Inversion der rechtlichen Eigenzeit durch die Verhängung einer zukunftsbezogenen „Nichtstrafe“ wurde, anders gesagt, selbst zum Ausweis für deren pararechtlichen Status, der dann auch die Suspension grundlegender zeitlicher Ordnungsprinzipien – wie in diesem Fall das Rückwirkungsverbot – rechtfertigt. Paradoxaerweise handelt es sich bei alledem jedoch nicht einfach um „Nicht-Recht“, sondern selbst noch um den operativen Vollzug des Rechts. In Anlehnung an Giorgio Agamben (2002, 27) lässt sich daher formulieren, dass sich das Recht in der Anwendung abwendet bzw. die Abwendung von seinen normalen temporalen Routinen noch als Argument für die Suspension seiner Prinzipien anführt [3].

Wie eingangs dargelegt, hat der EMRG hinter diese Praxis jüngst ein Fragezeichen gesetzt und das BVerfG ist ihm unter Verweis auf eine völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes gefolgt. Zur Begründung heißt es, dass die Verwahrung zumindest in der derzeit bestehenden Form *de facto* doch einer Strafe gleichkomme und daher auch das Rückwirkungsverbot greife. So lange sich die Verwahrung vom Vollzug nicht unterscheide, komme Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Anwendung: keine Strafe ohne Gesetz. Was auf den ersten Blick wie ein Insistieren des Rechts auf seinen Grundsätzen aussieht, offenbart bei näherer Betrachtung allerdings weitere Verwicklungen. Denn es ist ausgerechnet die aus Sicht der Gerichte allzu große Ähnlichkeit mit der Strafe, welche die Sicherungsverwahrung wieder auf den Boden der Grundrechte bringt. Die Gerichte aber drängen umgekehrt auf eine größere Distanz zum Vollzug. Offenbar verbietet gerade die temporale Struktur der Verwahrung die bestehende Nähe zur Strafe. Um diese Nähe aufzulösen, soll die Verwahrung eine „therapeutische Ausrichtung“ (2 BvR 2365/09, Absatz-Nr. 101) erhalten, Strafen durch Heilen ersetzt werden. Für die Altfälle, deren weitere Verwahrung die Gerichte verbieten, bedeutet das, dass sie nur unter der Voraussetzung „einer zuverlässig nachgewiesenen psychischen Störung“ (ebd., Absatz-Nr. 152) weiter interniert werden können [4]. In diese Richtung ist der Gesetzgeber mit dem parallel zur Neuregelung der Sicherungsverwahrung verabschiedeten Therapieunterbringungsgesetz bereits gegangen. Um eine fortdauernde Internierung zum „Schutz der Allgemeinheit“ (§1 ThUG) zu erreichen, ist es allerdings nötig, den rechtlichen Personenstatus

[3] Die Sicherungsverwahrung betreibt also nicht einfach eine „Ent-Rechtlichung der Gefährlichkeit“ (Gehring 2005). Die Verkehrung der rechtlichen Zeitbezüge führt vielmehr zu einem sich selbst zuwider laufenden Recht. Der bereits oben verwendete Begriff des „Gegen-Rechts“ soll genau diese Inversion zum Ausdruck bringen: ein sich gegen seine Systemkonstitution wendendes Recht.

[4] Obgleich der zuverlässige Nachweis der psychischen Störung („true mental disorder“) eingefordert wird, räumt das Gericht im direkt darauf folgenden Satz der Urteilsbegründung ein: „Eine abschließende Definition des Begriffs ‚true mental disorder‘ existiert nicht“ (ebd.). Die derzeit hitzigen Debatten um eine neuerliche Überarbeitung des *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders*, unter dessen Anleitung psychische Störungen vorrangig festgestellt werden, stützen diese Einschätzung.

der ehemals Sicherungsverwahrten umzudefinieren: aus einer schuldfähigen muss eine schuldunfähige Person, aus einer strafrechtlich verantwortlichen Person muss eine aufgrund ihrer psychischen Störung nicht verantwortliche Person werden (Kinzig 2011, 181f.). Auf diese Weise wird die rechtlich vollzogene Exklusion aus dem Recht gewissermaßen offiziell.

Von kritischen Kommentatoren wurde darüber hinaus angemerkt, dass die Sicherungsverwahrung eigentlich gar nicht ins Strafgesetzbuch, sondern ins Polizeirecht gehört. Schließlich zielt sie auf die Abwehr einer prognostizierten Gefahr (Böllinger 2007, 79). Es ist symptomatisch für die legalen Turbulenzen, welche die Sicherungsverwahrung erzeugt, dass das eigentlich auf Prävention spezialisierte Polizeirecht dennoch kaum für die Kodifizierung der präventiven Einschließung in Frage kommt. Der Grund liegt erneut in der Zeitstruktur: Die Sicherungsverwahrung dient nicht der Abwehr einer *konkreten*, sich bereits abzeichnenden Gefahr, wie sie Sache der Polizei ist. Stattdessen zielt sie darauf ab, „eine Mehrzahl noch nicht hinreichend konkretisierter Straftaten zu verhindern“ (Laue 2010, 149). Im Hinblick auf dieses Problem der prognostischen Bewertung offenbart sich dann auch die wahre Fiktion der *Science Fiction* von *Minority Report*. Sie besteht nämlich in der außerordentlich hohen prognostischen Gewissheit der präkognitiven Verfahren. Die Verfilmung der Geschichte durch Stephen Spielberg, die oft als Dystopie vorgestellt wird (Prantl 2008, 122ff.), erweist sich daher als geradezu optimistisch. Die Behörde *Precrime* muss in dem Moment schließen, in dem sich Zweifel an einer absoluten Sicherheit der Voraussage erhärten. In diesem Punkt perpetuiert die Sicherungsverwahrung die Logik des gefährlichen Menschen detailgenauer. Der gefährliche Mensch ist nämlich Träger einer *mehr oder weniger hohen Wahrscheinlichkeit* des Verbrechens. Während die Behörde *Precrime* vorgibt, die Zukunft zu kennen, behauptet dies die Wahrscheinlichkeitsprognose gerade nicht.

Um der hier angelegten Möglichkeit „falscher Positive“ entgegenzutreten, wird einerseits auf Fortschritte in der Wissenschaft verwiesen. In der forensischen Psychiatrie habe sich dem BVerfG zufolge „das Wissen um die Risikofaktoren in den letzten Jahren erheblich verbessert, so dass über einen Teil der Delinquenten relativ gute und zuverlässige prognostische Aussagen gemacht werden können“ (2 BvR 2029/01, Absatz-Nr. 102). Andererseits sieht das Gericht jede rechtliche Entscheidung selbst als riskant an: „Prozessentscheidungen bergen stets das Risiko der Fehlprognose“ (ebd., Absatz-Nr. 101). Zukünftige Straftaten ließen sich „sorgfältig, aber regelmäßig nicht sicher prognostizieren“ (2 BvR 2365/09, Absatz-Nr. 101). Dennoch: „Die Prognose ist und bleibt als Grundlage

jeder Gefahrenabwehr unverzichtbar, mag sie auch im Einzelfall unzulänglich sein“ (2 BvR 2029/01, Absatz-Nr. 101). Die Prognose informiert nämlich über die im Gesetz als Eingriffsvoraussetzung benannte Wahrscheinlichkeit der Gefahr. Diese Wahrscheinlichkeitsprognose stellt dem Recht jenes Rationalitätsschema zur Verfügung, das es den Beteiligten erlaubt, sich auf eine Zukunft zu beziehen, von der man nicht mit Sicherheit weiß, wie sie aussehen wird. Der von vergangenen Ereignissen ausgehende Schluss bietet immer nur einen *relativen* Sicherheitsgrad von Erwartungen (vgl. Esposito 2007). Auf der Grundlage von Erfahrungen mit der Vergangenheit zieht man in der Gegenwart Konsequenzen in Bezug auf eine Zukunft, die relativ ungewiss bleibt. Die Angabe von Wahrscheinlichkeit härtet den Bezug auf Zukünftiges und macht ihn normalerweise gegenüber anderen einigermaßen akzeptabel. Dass dieses Rationalitätsschema sich mit der Eigenzeit des Rechts jedoch schwer verträgt, ist an der Figur des gefährlichen Menschen, die bis heute dem Institut der Sicherungsverwahrung konstitutiv innewohnt, deutlich geworden.

Jenseits der Wahrscheinlichkeit: Katastrophische Visionen

Zugleich wurde dieser probabilistisch disziplinierte Zukunftsbezug in der letzten Dekade problematisiert. Sicherheitsberater, Verteidigungspolitiker und Expertenkommissionen haben davor gewarnt, dass man die Zukunft zu verfehlen drohe, wenn man sie aus der Vergangenheit erschließt (Aradau/van Munster 2007; Opitz/Tellmann 2010). Man gehe dann nämlich immer nur von Bekanntem aus und sehe in der Zukunft lediglich das, was man ohnehin schon kennt. Damit würden ausgerechnet jene Bedrohungen verfehlt, die das schon Bekannte in den Schatten stellen werden. Der statistisch-probabilistische Zukunftsbezug berge also eine gefährliche konservative Tendenz.

Als paradigmatisch für diese Problematisierung kann sicherlich Donald Rumsfelds Rede von den *Unknown Unknowns* im Jahr 2002 angesehen werden (Daase/Kessler 2007). Rumsfeld zufolge habe die Sicherheitspolitik lange Zeit zwischen sicherem Wissen (*Known Knowns*) und bekannten Wissenslücken (*Known Unknowns*) unterschieden. Demgegenüber müsse man sich auf ein Unwissen einstellen, von dem man nicht mal weiß, dass man es hat – auf *Unknown Unknowns*. Man mag Rumsfelds Taxonomie für einen Taschenspielertrick aus den Anfangstagen des so genannten

Krieges gegen den Terror halten. Tatsächlich formuliert er jedoch eine komplexe gouvernementale Direktive. Während ein Unwissen, von dem man nichts weiß, eigentlich im striktesten Sinne verschlossen bleibt, zielt Rumsfelds Wissenstheorie darauf, die *per se* unerwartbare Bedrohung dennoch zu erwarten. Seine Aussage ist somit nicht als *konstative* Aussage darüber zu lesen, dass gewisse Bedrohungen unerwartbar sind. Sie bildet vielmehr eine *performative* Aussage darüber, wie man Bedrohungen richtig einschätzt. Nämlich durch den Einsatz post-probabilistischer Verfahren: durch Verfahren, welche die Antizipation des Zukünftigen vom statistisch-archivarischen Dispositiv und damit vom Vergangenen lösen (vgl. Collier 2008).

Man darf Rumsfelds bekannte Äußerung deshalb auch nicht als isolierten Einzelfall ansehen. Sie steht im Kontext von Vorschlägen der RAND-Corporation, die bereits in den 1990er Jahren zur narrativen Konstruktion „diskontinuierlicher Szenarien“ riet (Winnefeld 1992, 15). In ganz ähnlicher Weise moniert auch der Bericht der 9-11-Kommission einen „Mangel an Imagination“ in der Sicherheitspolitik: Man habe es sich nicht vorstellen können, dass Passagiermaschinen als Waffen gegen Wolkenkratzer in einer westlichen Großstadt eingesetzt werden könnten (vgl. de Goede 2008). Da passt es ins Bild, dass sich ein an der *University of Southern Carolina* angesiedeltes Institut im Jahr 2004 als Schnittstelle zwischen Pentagon und Unterhaltungsindustrie angeboten hat. Am *Institute for Creative Technologies* hat man namhafte Drehbuchautoren und Regisseure engagiert, um Terrorszenarien zu entwerfen (vgl. Der Derian 2005). Die Konstruktion von Bedrohungen im Medium der bildlichen, der imaginativen Fiktion scheint die angemessene Methode zu sein, um über das Wahrscheinliche hinweg zum Möglichen zu gelangen.

Tatsächlich entdiszipliniert der so vollzogene Schritt zum Möglichen die Aussicht auf die Zukunft. Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensgröße laufen ins unendlich Kleine und unendlich Große, so dass eine klassische Risikoberechnung ihren mathematischen Sinn verliert. Wer Bedrohungen unter der Prämisse der *Unknown Unknowns* figuriert, endet zwangsläufig bei unwahrscheinlichen Katastrophen, die eine hohe mobilisierende Kraft entfalten. Die Anweisung, kreativ darüber zu fabulieren, was man *nicht* weiß, erzeugt eine Eskalation der Imagination im Namen der Klugheit. „From now on“, schreibt François Ewald in seiner Philosophie der Vorsorge, „it will be necessary to take into account what one can only imagine, suspect, presume or fear. Before any action, I must not only ask myself what I need to know [...], but also what I do not know, dread or suspect. I must out of precaution imagine the worst possible.“ (Ewald 2002, 286f.) Die Zukunft wird folglich in die

Form von katastrophischen *Worst Case*-Szenarien gebracht, die nie als Teil einer Normalverteilung zu akzeptieren sind und die man deshalb um jeden Preis verhindern muss.

Dieses „emergency imaginary“ (Calhoun 2004) interferiert in zweifacher Hinsicht mit der rechtlichen Temporalität. Zunächst wird die Nachträglichkeit des Rechts konterkariert, sobald die katastrophische Vision zur Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen führt. Die drohende Katastrophe verbietet es, auf den Eintritt einer Tat zu warten, die im Nachhinein juridifizierbar wäre. Das gilt zweifellos schon für das Verbrechen des gefährlichen Menschen. Allerdings lockert das katastrophische Imaginäre die Verbindung zu der Anlasstat eines konkreten Individuums, von dem ausgehend eine Prognose über zukünftige Gefährdungen gestellt wird. Stattdessen fördert der antizipierte Notstand eine generalisierte Wachsamkeit und eine diffuse, d.h. raumgreifende Epistemologie des Verdachts. Dabei intensiviert der post-probabilistische Zug zur Fiktionalisierung den Konflikt mit dem Recht nicht zuletzt deshalb, weil die Zukunft in affektiv sehr hoher Intensität präsentiert wird. Man denke etwa an Szenarien von Flugzeugen, die in einen Atomreaktor steuern, oder an Szenarien von Anthrax-Sporen, die ins Trinkwasser einer Großstadt gelangen (vgl. Sarasin 2004). Solche Szenarien leisten eine unmittelbare Überzeugungsarbeit. Sie wirken weniger durch Argumente als durch Eindrücke, ihr Kapital ist nicht das unstrittige Faktum, sondern die mitreißende Geschichte. Die katastrophische Vision erzeugt somit durch ihre assoziativen Impressionen jene affektive Kraft, die in der Gegenwart als Platzhalter für die fundamental ungewisse zukünftige Bedrohung firmiert. Brian Massumi hat diesbezüglich dargelegt, dass der Affekt der Angst das Resonanzprinzip bildet, durch das die ungewisse katastrophische Bedrohung die Gegenwart erfüllt. Die Bedrohung habe nämlich eine spezifische Zeit-Form: „[A]n sich ist [sie] *noch* nichts Konkretes – sie zeichnet sich erst am Horizont ab. Sie ist eine Form der Zukünftigkeit und verfügt trotzdem über die Fähigkeit, die Gegenwart auszufüllen ohne selbst gegenwärtig zu sein. Ihre sich abzeichnende Zukunft wirft einen Schatten auf die Gegenwart und dieser Schatten ist die *Angst*.“ (Massumi 2010, 111) Die Angst lässt die Bedrohung als eine zukünftige Ursache für die in der Gegenwart zu ergreifenden Maßnahmen wirksam werden. Damit ist die Zeit des Rechts jedoch potenziell aus den Fugen. Sollte das Recht dennoch in den Modus dieser invertierten Kausalität wechseln, so würde die rechtskonstitutive Unterscheidung von Recht und Unrecht nicht länger *retrospektiv angewandt*, sondern *prospektiv projiziert*. Das Recht würde also nicht über eine Tat *urteilen*, sondern über einen Sachverhalt *spekulieren*.

Das katastrophische Imaginäre läuft allerdings noch einem weiteren temporalen Vektor des Rechts zuwider, der für Luhmann zentral ist (Luhmann 1993, 124ff.). Durchkreuzt wird nicht nur die Vergangenheitsorientierung, sondern auch die rechtliche Sicherung von Erwartungen. Das Recht bindet normalerweise die Zeit, indem es die gegenwärtig unsichere Zukunft als sicher in Bezug auf spezifische Erwartungen symbolisiert. Wie Luhmann schreibt, dient das Recht „der bloßen Fortsetzung des Vergangenen und Gegenwärtigen in einer Welt voller Überraschungen, voller Feinde, voller Gegeninteressen“ (Luhmann 1999, 73). Das Recht erlaubt eine indifferente Haltung gegenüber den in der Zukunft lauernden Kontingenzen. Man kann sich auf die Norm berufen, komme was da wolle. Genau eine solche Haltung wird jedoch unter dem Einfluss des katastrophischen Imaginären unhaltbar. Geboten ist der Bruch mit dem, was in der Vergangenheit Geltung besaß. Gefordert wird eine direkte Korrespondenz mit den außerordentlichen Bedrohungen: Um dem Unerwartbaren begegnen zu können, müsse man ebenso unerwartbar handeln. Man könnte deshalb sagen, dass das katastrophische Imaginäre in performativer Weise Erwartungsunsicherheit protegiert – gegen die rechtliche Zeitfunktion der Erwartungssicherung. Es fordert die überraschende Aktion angesichts einer überraschenden Zukunft, die maßlose Antwort gegenüber einer Zukunft ohne Maß. In einem Artikel für *Foreign Affairs*, in dem Rumsfeld die *Revolution in Military Affairs* umschreibt, heißt die bündige Devise dann auch: „Rule nothing out“ (Rumsfeld 2002). Das kommende Ereignis verbietet die Unterordnung unter vorgegebene Regeln und Prozeduren. Die Konstruktion seiner katastrophischen Singularität ruft immer schon nach einer „exzeptionellen Antwort“ (Weber 2006, 18). Und die Zeit zum ungebundenen wirksamen Handeln drängt, denn das Möglichkeitsfenster zur Abwehr der außerordentlichen Bedrohung schließt sich schnell. Zu schnell für das kontrolliert operierende Recht, das in seinen Begründungen und Verfahren als zu langsam wahrgenommen wird.

Ein Recht, dass dieser Logik dennoch zu entsprechen versuchte, müsste nun tatsächlich „eine nichtnormative Einstellung zu Überraschungen begünstigen“ (Luhmann 2005, 138). Doch wie soll das vor sich gehen? Wie soll, um noch einmal Luhmann zu zitieren, im Recht „alles jederzeit auch anders möglich sein und bleiben“ (ebd., 154)? Zwei Optionen sind prinzipiell denkbar und lassen sich schematisch unterscheiden. Entweder das Recht würde die Geltung seiner Norm rigoros unter Vorbehalt stellen. Man hätte es dann mit einem permanent ein- und ausschaltbaren Recht zu tun, einem Recht mit sporadischer Geltung. Oder das Recht würde seine Normen durch den massiven Einsatz vager Begriffe und Formeln unbestimmt lassen (Krasmann 2011, 60ff.). Es wäre dann ein

diffuses Recht, das zu einer dezisionistischen Maschine mutiert, weil der Normgehalt jeweils in arbiträrer Weise aktualisiert würde. Die erstgenannte Option deutet somit auf die Position eines Souveräns hin, der die rechtliche Bindung der Zeit anlassbezogen aufkündigt. Souverän wäre demnach der, der situativ über die Aufhebung der Zeitbindung verfügt. Bei der zweiten Option wird dagegen die Lockerung der zeitlichen Bindungswirkung des Rechts durch die Verwendung semantisch offener Termini in das Recht eingeschrieben. Das klassische Beispiel im Bereich der Gefahrenabwehr ist hierfür die polizeirechtliche Generalklausel: Diese stattet die Polizei mit der Befugnis aus, „notwendige Maßnahmen“ für die Gewährleistung von „Sicherheit und Ordnung“ zu ergreifen – eine „in methodischer Hinsicht pararechtliche Norm“ (Wißmann 2008, 229), welche Unschärfen gezielt einsetzt, um normative Verbindlichkeiten zu lockern [5].

[5] Allerdings gilt die polizeirechtliche Generalklausel heute als rechtlich relativ unbedenklich, weil sie gegenüber den präziser gefassten Standardbefugnissen lediglich subsidiär zur Anwendung kommt. Sie illustriert jedoch treffend, inwiefern unbestimmte Rechtsbegriffe das Recht von innen aushöhlen.

Jurisdiktion des Unerwartbaren: *Preemption*

Damit stellt sich die Frage, ob sich derzeit gegen-rechtliche Dynamiken konstatieren lassen, welche die nun entfaltete Invertierung der Eigenzeit des Rechts aufweisen: Gibt es analog zu der Art und Weise, in der das Recht die Temporalität des gefährlichen Menschen im Institut der Sicherheitsverwahrung aufnimmt, auch Programme, durch die sich das Recht für die katastrophische Vision öffnet? Gerade vor dem Hintergrund aktueller Forschungen im Bereich einer Soziologie der Zukunft verdichten sich die Hinweise, dass ein entsprechendes Programm, vielleicht sogar zum ersten Mal, in der Nationalen Sicherheitsstrategie der USA von 2002 entwickelt wurde (Anderson 2010; Cooper 2006; Massumi 2007). In dem Dokument, dessen wesentliche Aussagen ebenfalls in der Sicherheitsstrategie von 2006 wiederholt wurden, heißt es:

„America will act against [...] emerging threats before they are fully formed. [...] The United States can no longer solely rely on a reactive posture as we have in the past. [...] We cannot let our enemies strike first. For centuries, [...] legal scholars and international jurists often conditioned the legitimacy of preemption on the existence of an imminent threat – most often a visible mobilization of armies, navies, and air forces preparing to attack. We must adapt the concept of imminent threat to the capabilities and objectives of today’s adversaries. [...] The greater the threat, the greater is the risk of inaction – and the more compelling the case

for taking anticipatory action to defend ourselves, even if uncertainty remains as to the time and place of the enemy's attack. To forestall or prevent such hostile acts by our adversaries, the United States will, if necessary, act pre-emptively." (The White House 2002, Präambel u. 15)

Bei diesem Dokument handelt es sich, trotz des autoritativen Tonfalls, nicht um geltendes Recht. Obgleich immer wieder die Stimme des Rechts imitiert wird, stellt der Text der Sicherheitsstrategie lediglich eine Rechts*behauptung* auf. Er konstatiert die Notwendigkeit, den Zukunftsbezug im Völkerrecht auf die Logik der *Preemption* einzustellen: Aufgrund einer neuen Qualität der Feindschaft müssten die USA berechtigt sein, militärisch gegen Bedrohungen vorzugehen, die noch keine definitive Form angenommen haben. Zu klären ist nun, wie diese Risiko-Strategie der *Preemption* mit der temporalen Ordnung des Völkerrechts interferiert und wie sie sich von hergebrachten Formen des präventiven Handelns unterscheidet.

Der Begriff der *Preemption* muss zunächst als strategischer Versuch angesehen werden, eine paradoxe Logik der antizipierenden Verteidigung zu begründen – und zwar eine Logik, die nicht unter dem Titel des Präventivkriegs läuft. Denn der Präventivkrieg fällt eindeutig unter das universelle Gewaltverbot von Art. 2 der UN-Charta (vgl. Hobe 2008, 324ff.). Die einzige in der UN-Charta aufgeführte Ausnahme vom Gewaltverbot bietet das in Art. 51 niedergelegte Selbstverteidigungsrecht. Hier knüpft die Sicherheitsstrategie an, wenn sie erklärt: „we will not hesitate [...] to exercise our right of self-defense by acting preemptively“ (The White House 2002, 6). Das wirft allerdings die Frage auf, ob man sich tatsächlich verteidigen kann, bevor man angegriffen wird. Es müsste ein Angriff vorliegen, obgleich er noch nicht stattgefunden hat. Tatsächlich wird das Tatbestandsmerkmal des bewaffneten Angriffs von manchen Juristen mittlerweile so interpretiert, dass ein Angriff vor der Anwendung von Waffengewalt vorliegen kann (vgl. Kunde 2007, 124ff.). Man setzt die Realisierungsschwelle eines Angriffs früher an, was dann der Vorverlagerung des Angriffs vor eine aktuelle Aggression gleichkommt (vgl. Blumenwitz 2004). Ein Angriff kann auf diese Weise realisiert sein, bevor er sich ereignet hat. Im Dickicht dieser temporalen Verwicklung ist dann die Justierung dieser paradoxen Schwelle entscheidend: Was markiert in überprüfbarer Form den Beginn eines „Angriffs“, der zum Zeitpunkt seines Beginns noch nicht als Angriff determiniert ist?

Die Sicherheitsstrategie spielt in diesem Zusammenhang auf eine zweite Ausnahme vom Gewaltverbot an, eine Ausnahme, welche die so genannte *Webster-Formel* als Teil des Völkergewohnheitsrechts eröffnet [6]. Die Formel erlaubt den Rückgriff auf militärische Gewalt im Namen der Selbst-

[6] In der Literatur wird die Webster-Formel manchmal auch als „Caroline-Test“ bezeichnet. Der Name rührt von einem Streitfall aus der Mitte des 19. Jahrhunderts her. Damals hatten britische Streitkräfte ein amerikanisches Versorgungsschiff in amerikanischen Hoheitsgewässern attackiert, das kanadische Rebellen in ihrem Unabhängigkeitskampf unterstützen sollte. Die im Rahmen der Streitbeilegung von Daniel Webster geprägte Formel fungiert seitdem im Völkerrecht als rechtlicher Test, wann ein Staat zuerst zuschlagen darf, um sich selbst zu verteidigen (vgl. Nichols 2008).

verteidigung, wenn man es mit einer unmittelbar bevorstehenden, „imminenten“ Bedrohung zu tun hat, von der man glaubhaft zeigen kann, dass sie mit friedlichen Mitteln nicht abzuwehren ist. Die Bedrohungssituation muss, im Originalwortlaut des US-Außenministers Daniel Webster aus dem Jahre 1842, die folgenden Attribute aufweisen: „instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment of deliberation“ (vgl. Robinson 2008, 164). Auch hier findet die US-Sicherheitsstrategie eine ihr gemäße Zeitlichkeit vor. Jedoch wird zugleich die Notwendigkeit einer Reartikulation der Formel eingeklagt. Man müsse, so das Argument, das Konzept der „imminenten“ Bedrohung den Fähigkeiten und Zielen der heutigen Widersacher anpassen. Lange Zeit sei die „Imminenz“ eines Angriffs an sichtbaren Kriegsvorbereitungen bemessen worden. So erlaubte es der Aufmarsch von Heeren oder die Mobilisierung von Schiffsflotten, die bis zum Angriff verbleibende Zeit zu beziffern. Genau diese Form der zeitlichen Bemessung werde nun durch eine neue Qualität der Bedrohung vereitelt. Gegenwärtig gehe die Bedrohung nämlich von Feinden aus, die nicht mehr die klassischen Indikatoren ihrer Feindschaft ausstellen, Feinde, die vielmehr über ihre wahre Natur hinweg täuschen und daher unsichtbar bleiben. Der Schleier ihrer Klandestinität fällt erst, wenn sich der Feind explosiv zu erkennen gibt – doch dann wird es zu spät sein. Denn der Feind tritt als Agent der Massenvernichtung auf, sei es mit radiologischen, biologischen oder chemischen Mitteln.

Damit aber kommt die in der Sicherheitsstrategie geforderte „Adaption“ der Webster-Formel, genau besehen, ihrer Auflösung gleich. Die Antizipation wird zeitlich so weit vorverlegt, dass die zu antizipierende Bedrohung selbst radikal in Frage steht. Die Bedrohung verbleibt im Zustand der Potenzialität und nimmt alleine in Form von Spekulationen oder vagen Indizien Gestalt an. Weil sich aber die „Imminenz“ des Angriffs nicht sichtbar aktualisiert, sondern bloß eine permanent gegebene katastrophische Möglichkeit bildet, erodiert das Kriterium zur Legalisierung der Gewaltanwendung. Der drohende Angriff, der keine Anzeichen seiner „Imminenz“ preisgibt, wird letztlich immer auch zur Glaubenssache, während sich der Kreis der Feinde im Zuge ausufernder Feindvermutungen rasant erweitert. Auf diese Weise nimmt die im Völkergewohnheitsrecht eingeräumte Ausnahme vom Gewaltverbot die Regel ein. Die Ausnahme der „Imminenz“ verliert ihre Konturen und kann die Verbotsnorm beliebig aushöhlen. „Preemption“, so noch einmal Brian Massumi, „is when the futurity of unspecified threat is affectively held in the present in a perpetual state of potential emergenc(y)“ (2007, Rdnr. 23). Gemäß der Logik der *Unknowns Unknowns* darf die zukünftige Bedrohung noch keine definitive Gestalt angenommen haben, so dass sich die Greifbarkeit der „Imminenz“ ins Undeterminierte verzieht.

Dass die temporale Struktur der *Preemption* damit die rechtliche Regulierung sprengt, kann man nicht zuletzt auf dem Weg eines Gedankenexperiments verdeutlichen. Sobald man allen Völkerrechtssubjekten das Recht auf *Preemption* einräumen würde, würde man schnell bei einer Dynamik der *Pre-Preemption* angelangen. Die potenziellen Ziele der *Preemption* würden sich preemptiv zur *Preemption* ihrer – vermuteten – Widersacher verhalten. Damit werden Angriff und Verteidigung ununterscheidbar. Das bedeutet ebenfalls, dass die Logik der *Preemption* die Aktionsgeschwindigkeit erhöht: Aufgrund der Ausrichtung auf eine virtuelle Bedrohung muss man schneller als etwas sein, das noch gar nicht anwesend ist, so dass man praktisch nie schnell genug sein kann. Wo die Antizipation einer potenziell katastrophischen Zukunft an die Stelle der Imminenz eines Angriffs tritt, fällt die Inversion der rechtlichen Eigenzeit deshalb mit einer Beschleunigung der vorauseilenden Aktionen zusammen. Es verwundert folglich nicht, dass kritische Kommentatoren umgehend für eine Aufgabe des „highly dubious doctrinal setting“ (Falk 2003, 598) geworben haben. Interessanterweise scheinen aber auch prominente Befürworter der Sicherheitsstrategie wie Michael J. Glennon ein Sensorium für deren äußerst prekären rechtlichen Status zu haben: Der Irak-Krieg von 2003 als praktische Anwendung der Doktrin „can also be considered to have created a *non liquet*, to have thrown the law into a state of confusion such that legal rules are no longer clear“ (Glennon 2003, 22f.). Wie deutlich geworden sein sollte, ist diese Verwirrung weder akzidentiell, noch kann sie einfach durch eine verbesserte Transparenz aufgelöst werden. Vielmehr resultiert sie unweigerlich aus einer Verkehrung der Zeitbezüge des Rechts, die durch der Logik der *Preemption* ins Extrem getrieben wird.

Gegenrechtliche Temporalitäten: Von der Ausnahme zur Zeitnahme

Es ist das Ziel der vorliegenden Ausführungen gewesen, Luhmanns These eines Zeitkonflikts zwischen Recht und Risiko produktiv werden zu lassen. Auch wenn Luhmann über eine gut ausgearbeitete Theorie sozialer Zeitlichkeit verfügt, so behauptet er diesen Zeitkonflikt doch eher, als dass er ihn belegt. Um diesem Forschungsdesiderat zu begegnen, wurden zwei unterschiedlichen Figuren

der Riskanz in ihrer jeweils spezifischen Zeitlichkeit untersucht und ins Verhältnis zur Eigenzeit des Rechts gesetzt: zum einen die Figur des gefährlichen Menschen, welche bis heute im strafrechtlichen Institut der Sicherungsverwahrung fortlebt; zum anderen die post-probabilistische Figur eines katastrophischen Imaginären, welche die völkerrechtliche Doktrin der *Preemption* animiert. Es konnte dargelegt werden, wie diese Temporalitäten der Riskanz mit der Eigenzeit des Rechts kollidieren. Mehr noch: Als konstitutiv aus dem Recht ausgeschlossene Temporalitäten drohen sie das Recht zu dislozieren, sobald sie ins Recht eingeschrieben werden [7]. So wird in beiden untersuchten Fällen keine Norm auf einen abgeschlossenen Sachverhalt angewandt, um auf diese Weise bestimmte rechtlich gesicherte Erwartungen kontrafaktisch zu bestätigen. Die Zeit-Form des vorsorglich einzuschließenden gefährlichen Menschen bildet damit ebenso wie die Zeit-Form der *Preemption* eine „legale Form dessen, was keine legal Form annehmen kann“ (Agamben 2004, 7).

Zugleich läuft der im Vorliegenden unterbreitete theoretische Vorschlag jedoch nicht darauf hinaus, die rechtliche Ausnahme in der Tradition Carl Schmitts ausgehend von einem Souverän zu denken. Vielmehr gestattet es eine Sozialtheorie widerstreitender Zeitlichkeiten, die tendenziell unsoziologische Theoriefiktion eines souveränen Entscheidungssubjekts zurückzustellen, ohne die rechtliche Ausnahme – wie Luhmann – dabei ebenfalls konzeptuell zu verbannen (vgl. Opitz 2010; 2012). Anstatt analytisch am Vermögen eines wie immer hierarchisch oder zentral positionierten Souveräns anzusetzen, wird die Ausnahme als Effekt einer Inversion der Eigenzeit des Rechts soziologisch greifbar. Dabei deuten die vorliegenden Ausführungen ebenfalls auf die Notwendigkeit hin, Luhmanns Risikosoziologie wissenschaftssoziologisch zu ergänzen (vgl. bereits Bröckling 2008). Während Luhmann von *einer* modernen Form des Risikos ausgeht, hat der Beitrag *zwei unterschiedliche* Rationalitäten der Riskanz herausgearbeitet, die jeweils *unterschiedliche* Interferenzen mit dem Recht erzeugen. In diesem Sinne könnten weitergehende Untersuchungen ein noch stärkeres Augenmerk auf die unterschiedlichen Effekte von Risikoerwägungen in unterschiedlichen Rechtsbereichen richten. So wäre etwa zu prüfen, ob und wie die Strategie der *Preemption* aus dem Völkerrecht ins Polizeirecht übersetzt wird. Man denke beispielsweise an die paramilitärische Praxis der gezielten Tötungen, die im Anschluss an die Anschläge in London von 2005 kurzzeitig ihren Weg in eine europäische Großstadt gefunden hat (Vaughan-Williams 2007), aber auch an die Debatten um die Legalisierung der Folter im Zeichen einer „ticking bomb“ (Luban 2005). In beiden Fällen wird ein Zeitargument gegen die normalen rechtlichen Routinen in Anschlag gebracht, die angesichts

[7] Zur Dislokation sozialer Systeme auf der Ebene der allgemeinen Theorie vgl. Stäheli 2000.

der Bedrohungen als zu langsam angesehen werden. Die Ausnahme, so könnte man versuchsweise formulieren, artikuliert sich heute vielleicht mehr denn je als *Zeitnahme*.

Bibliographie

- Adam, B. (2004) *Time*. Cambridge, UK: Polity.
- Agamben, G. (2002) *Die souveräne Macht und das nackte Leben*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Agamben, G. (2004) *Ausnahmezustand*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Anderson, B. (2010) Preemption, Precaution, Preparedness: Anticipatory Action and Future Geographies. In: *Progress in Human Geography* 34(6): 777–798.
- Aradau, C./ van Munster, R. (2007) Governing Terrorism Through Risk: Taking Precautions, (Un) Knowing the Future. In: *European Journal of International Relations* 13(1): 89–115.
- Becker, P. (2002) *Verderbnis und Entartung*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Blumenwitz, D. (2004) Die amerikanische Präventionsstrategie im Lichte des Völkerrechts. In: Fischer, H./ Froissart, U./ von Heinegg, W. H. (Hrsg.) *Krisensicherung und Humanitärer Schutz*. Berlin: BWV Berliner Wiss.-Verl.
- Böllinger, L. (2007) Gefährlichkeit als iatrogene Krankheit: Die Sicherungsverwahrung befördert, wovor sie zu schützen vorgibt. In: *Vorgänge* 46(2): 73–81.
- Bröckling, U. (2008) Vorbeugen ist besser... Zur Soziologie der Prävention. In: *Behemoth. A Journal on Civilisation* 1(1): 38–48.
- Calhoun, C. (2004) A World of Emergencies: Fear, Intervention, and the Limits of Cosmopolitan Order. In: *The Canadian review of sociology and anthropology. Revue canadienne de sociologie et d'anthropologie* 41(4): 373–395.
- Carroll, L. (2002) *Die Alice-Romane*. Stuttgart: Reclam.
- Collier, S. (2008) Enacting Catastrophe: Preparedness, Insurance, Budgetary Rationalization. In: *Economy and Society* 37(2): 224–250.
- Cooper, M. (2006) Pre-empting Emergence. In: *Theory, Culture & Society* 23(4): 113–135.
- Daase, C./Kessler, O. (2007) Knowns and Unknowns in the 'War on Terror': Uncertainty and the

- Political Construction of Danger. In: *Security Dialogue* 38(4): 411–434.
- De Goede, M. (2008) Beyond Risk: Premediation and the Post-9/11 Security Imagination. In: *Security Dialogue* 39(2-3): 155–176.
- Der Derian, J. (2005) Imaging Terror: Logos, Pathos and Ethos. In: *Third World Quarterly* 26(1): 23–37.
- Derrida, J. (1983) *Grammatologie*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Derrida, J. (2004) *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Dick, P. K. (2002) *Der unmögliche Planet*. München: Heyne.
- Ericson, R. V. (2007) *Crime in an Insecure World*. Cambridge: Polity.
- Esposito, E. (2007) *Die Fiktion der wahrscheinlichen Realität*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ewald, F. (1990) Norms, Discipline, and the Law. In: *Representations* (30): 138–161.
- Ewald, F. (1993) *Der Vorsorgestaat*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Ewald, F. (2002) The Return of Descartes's Malicious Demon: An Outline of a Philosophy of Precaution. In: Baker, T./Simon, J. (Hrsg.) *Embracing Risk: The Changing Culture of Insurance and Responsibility*. Chicago: University of Chicago Press.
- Falk, R. A. (2003) What Future for the UN Charter System of War Prevention? In: *American Journal of International Law* 97(3): 590–598.
- Foucault, M. (2003a) *Die Anormalen*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Foucault, M. (2003b) *Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Garland, D. (1985) The Criminal and his Science. In: *The British Journal of Criminology* 25(2): 109–137.
- Gehring, P. (2005) Ent-Rechtlichung der Gefährlichkeit: Die nachträgliche Sicherungsverwahrung. <http://www.uni-konstanz.de/kulturtheorie/images/tyrannen/TyrannenGehring.pdf> (16/03/2011)
- Glennon, M. J. (2003) Why the Security Council Failed. In: *Foreign Affairs* 82(3): 16–35.
- Gross, O. (2006) *Law in Times of Crisis. Emergency Powers in Theory and Practice*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Grusin, R. A. (2010) *Premediation: Affect and Mediality after 9/11*. Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan.

- Hacking, I. (2009) *The Taming of Chance*. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Hobe, S. (2008) *Einführung in das Völkerrecht*. Stuttgart: UTB GmbH.
- Honig, B. (2009) *Emergency Politics: Paradox, Law, Democracy*. Princeton, NJ: Princeton Univ. Press.
- Kinzig, J. (2011) Die Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (4): 177–182.
- Koselleck, R. (2003) *Zeitschichten*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Krasmann, S. (2003) *Die Kriminalität der Gesellschaft*. Konstanz: UVK.
- Krasmann, S. (2011) Der Präventionsstaat im Einvernehmen: Wie Sichtbarkeitsregime stillschweigend Akzeptanz produzieren. In: Hempel, L./ Krasmann, S./ Bröckling, U. (Hrsg.) *Sichtbarkeitsregime*. Wiesbaden: VS.
- Krauth, S. (2008) *Die Hirnforschung und der gefährliche Mensch*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Kunde, M. (2007) *Der Präventivkrieg*. Frankfurt a. M. [u.a.]: Lang.
- Laue, C. (2010) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sicherungsverwahrung. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4(4): 147–150.
- Liszt, F. von (1905) *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*. Berlin: J. Guttentag.
- Luban, D. (2005) Liberalism, Torture, and the Ticking Bomb. In: *Virginia Law Review* 91(6): 1425–1461.
- Luhmann, N. (1976) The Future Cannot Begin: Temporal Structures in Modern Society. In: *Social Research* (43): 130–152.
- Luhmann, N. (1993) *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N. (1996) Zeit und Gedächtnis. In: *Soziale Systeme* 2(2): 307–330.
- Luhmann, N. (1999) Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N. (2005) *Soziologische Aufklärung 5. Konstruktivistische Perspektiven*. Wiesbaden: VS.
- Massumi, B. (2007) Potential Politics and the Primacy of Preemption. In: *Theory & Event* 10(2): 1–34.
- Massumi, B. (2010) *Ontomacht*. Berlin: Merve.

- Nassehi, A. (2008) *Die Zeit der Gesellschaft. Auf dem Weg zu einer soziologischen Theorie der Zeit*. Wiesbaden: VS.
- Nichols, T.M. (2008) *Eve of Destruction: The Coming Age of Preventive War*. Pennsylvania: University of Pennsylvania Press.
- Opitz, S. (2010) Ausnahme mit System. Giorgio Agamben und Niklas Luhmann an der Grenze zum Anderen des Rechts. In: *Kritische Justiz* 44(4): 436–450.
- Opitz, S. (2012) *An der Grenze des Rechts. Inklusion/Exklusion im Zeichen der Sicherheit*. Weilerswist: Velbrück.
- Opitz, S./ Tellmann, U. (2010) Katastrophale Szenarien. Gegenwärtige Zukunft in Recht und Ökonomie. In: *Leviathan Sonderheft* 25: 27–52.
- Prantl, H. (2008) *Der Terrorist als Gesetzgeber*. München: Droemer.
- Robinson, P. (2008) *Dictionary of international security*. Cambridge: Polity Press.
- Rumsfeld, D. H. (2002) Transforming the Military. In: *Foreign Affairs* 81(3): 20–32.
- Sarasin, P. (2004) „Anthrax“. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Stäheli, U. (2000) *Sinnzusammenbrüche. Eine dekonstruktive Lektüre von Niklas Luhmanns Systemtheorie*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- The White House (2002) *National Security Strategy of the USA*. Washington.
- Vaughan-Williams, N. (2007) The Shooting of Jean Charles de Menezes: New Border Politics? In: *Alternatives* 32(2): 177–195.
- Weber, S. M. (2006) *Gelegenheitsziele: Zur Militarisierung des Denkens*. Zürich [u.a.]: Diaphanes.
- Winnefeld, J. A. (1992) *The Post-Cold War Force Sizing Debate: Paradigms, Metaphors, and Disconnects*. Santa Monica, Calif.: Rand.
- Wißmann, H. (2008) *Generalklauseln. Verwaltungsbefugnisse zwischen Gesetzmäßigkeit und offenen Normen*. Tübingen: Mohr Siebeck.